

Erläuterungen

zur Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014,

NÖ BTV 2014 (7. Novelle)

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) ist am 29. Mai 2026 in Kraft getreten. Die Umsetzungsmaßnahmen in der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) sind dazu mit LGBl. Nr. 1/2026 erfolgt und ebenfalls am 29. Mai 2026 in Kraft getreten. Es sind noch weitere **Umsetzungs- und Begleitmaßnahmen zur EPBD** in der NÖ BTV 2014 erforderlich. Unter anderem sind entsprechend den neuen Verordnungsermächtigungen in § 33 Abs. 1 und § 65 Abs. 3 NÖ BO 2014 das unabhängige Kontrollsystem für Energieausweise einzurichten (§ 28 und Anlage 9) und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder bei Nichtwohngebäuden festzulegen (§ 14).

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat zur Umsetzung der EPBD die OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und die OIB-Richtlinien „Begriffsbestimmungen“ und „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ überarbeitet und mit Ausgabe September 2025 herausgegeben. Diese werden mit den erforderlichen Anpassungen an das NÖ Baurecht als Anlagen 6 bis 8 der NÖ BTV 2014 übernommen. Damit wird wie schon bisher eine Harmonisierung der technischen Vorschriften mit den anderen Bundesländern herbeigeführt. Die Änderungen betreffen unter anderem:

- Anforderungen für Nullemissionsgebäude (Anlage 6, Punkte 4.3 und 4.9.5),
- Inhalte der Energieausweise (Anlage 6, Punkt 6)
- Schwellenwerte (bis 2030 und 2033) zu den Mindestvorgaben für die Gebäudeeffizienz von bestehenden Nichtwohngebäuden (Anlage 6, Punkt 5),
- Leistung oder Fläche der gemäß § 66a Abs. 2 NÖ BO 2014 erforderlichen Solarenergieanlagen (Anlage 6, Punkt 4.10) und
- Renovierungspässe als freiwilliges Instrument (Anlage 6, Punkte 4.1 und 6 iVm dem OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“)

Weiters sind in Umsetzung der EPBD kürzere Überprüfungsintervalle und ein höherer Überprüfungsumfang für die Prüfung hinsichtlich Gebäudeeffizienz bei Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen über 70 kW festzulegen (§ 26, Anlage 13). Lüftungsanlagen sind dabei erstmals erfasst. In Zusammenhang mit dem laut EPBD notwendigen Zugang zur Anlagendatenbank für Eigentümer, Mieter und Verwalter wird die Anbringung eines QR-Codes zu den eigenen Daten der Anlagendatenbank bei überprüfungspflichtigen Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen vorgeschrieben (§ 15 Z

1). Die bisher notwendige Aufbewahrung eines Anlagendatenblatt bei den Anlagen kann dadurch entfallen.

Durch die Änderung der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 9/2026 (**NÖ Sanierungsvereinfachungsgesetz**, Inkrafttreten am 1. März 2026) wurde § 48a NÖ BO 2014 eingefügt und Erleichterungen für bestimmte Bauführungen im Bestand geschaffen. Es müssen dadurch Bestimmungen in den Anlagen der NÖ BTV 2014 angepasst werden, welche ebenfalls Ausnahmen oder nähere Regelungen für Bauführungen im Bestand enthalten. Es kann dadurch die jeweils günstigere Ausnahme ausgenutzt werden. Entsprechend dem Entfall des Begriffes „Kleinf Feuerungen“ in der NÖ BO 2014 mit LGBl. Nr. 9/2026 entfällt dieser auch in der NÖ BTV 2014. Der Entfall der Mindestraumhöhen (§ 70 Abs. 24 NÖ BO 2014) wird nun auch direkt in der NÖ BTV 2014 dargestellt.

Auf Grund des **Hochwassers** im September 2024 wurde von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka ein Bericht mit Empfehlungen vom Juni 2025 ausgearbeitet und soll unter anderem durch zusätzliche baurechtliche Bestimmungen ein risikoangepasstes Bauen sichergestellt werden. Entsprechend den Empfehlungen werden Regelungen betreffend Lagerung von Holzpellets (§ 31 Abs. 2), Einbau von Rückstauklappen (Anlage 3, Punkt 3.2.2) und hinsichtlich des Fußbodenniveaus von Aufenthaltsräumen (Anlage 3, Punkte 6.1 und 6.3) getroffen.

In den nächsten Wochen ist mit der Veröffentlichung einer **technischen Richtlinie Heizungsanlagen** zu rechnen, welche von der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen ausgearbeitet wurde. Laut einem Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 29. Mai 2026 wird diese Veröffentlichung unterstützt und die Kündigung der veralteten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken angeregt. Entsprechend den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen erfolgen Änderungen bei den zulässigen Brennstoffen (§ 17) und den Emissionsgrenzwerten (§§ 18 bis 23). Die Überprüfungsintervalle bei der Überprüfung auf einwandfreie Funktion und Emissionen werden bei einigen Zentralheizungsanlagen (hauptsächlich bei Gasheizungen, § 24 Abs. 3) verlängert.

Durch die Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die Änderung steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch und dient der Umsetzung der EPBD,

Durch die Änderung wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet.

Die EPBD führt zu **erheblichen finanziellen Auswirkungen (Kosten) für alle Gebietskörperschaften sowie für Gebäudeeigentümer**. Die Umsetzung in der NÖ BO 2014 und nun auch in der NÖ BTV 2014 erfolgt im Sinne einer Mindestumsetzung und wird von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten soweit wie möglich Gebrauch gemacht. Die Kosten für öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen sind daher unionsrechtlich begründet.

Um die Schwellenwerte laut Art. 9 Abs. 1 EPBD (Umsetzung in § 44 Abs. 5 NÖ BO 2014 und Anlage 6, Punkt 5, NÖ BTV 2014) erreichen zu können, werden kostenintensive Renovierungen von Nichtwohngebäuden, welche nicht unter die Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 1 NÖ BO 2014 fallen, erforderlich sein. Es sind dadurch hauptsächlich Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Bürogebäude sowie Handels- und Dienstleistungsgebäude betroffen. Die jedenfalls im Bereich mehrerer Milliarden Euro liegenden Renovierungs- und Planungskosten und deren Verteilung auf die Gebietskörperschaften und Privatpersonen können aus mehreren Gründen derzeit nicht näher abgeschätzt werden. Es hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, in welchem Umfang ein allenfalls betroffenes Gebäude tatsächlich zu renovieren ist, da eine Renovierung nur im Umfang zur Erreichung des festgelegten Schwellenwertes für die Energieeffizienz verlangt wird. Es ist offen, in welchem Ausmaß Fördermöglichkeiten geschaffen werden können oder steuerrechtliche Abschreibungsmöglichkeiten insbesondere bei betrieblicher Nutzung und für Vermieter bestehen. Den Renovierungskosten stehen nicht näher bezifferbare Einsparungen bei den Energiekosten in den darauffolgenden Jahrzehnten gegenüber.

Die Kosten für die Gebietskörperschaften, Betriebe und Privatpersonen für die Herstellung von Ladepunkten, Vorverkabelungen und Leitungsinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie für Fahrradabstellplätze (jeweils Art. 14 EPBD) sind ebenfalls nicht abschätzbar. In § 14 NÖ BTV 2014 werden so weit möglich Ausnahmen zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen festgelegt und die Auswirkungen der EPBD durch Erleichterungen bei der Pflicht von überdachten Fahrradabstellplätzen abgefedert.

Mehrkosten in geringem Umfang werden für Gebietskörperschaften, Betriebe und Privatpersonen durch die kürzeren Überprüfungsintervalle und den höheren Überprüfungsumfang hinsichtlich Gebäudeeffizienz bei Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage über 70 kW erwartet.

Die Gemeinden und das Land Niederösterreich werden durch noch nicht näher abschätzbare Kosten für die unabhängigen Kontrollsysteme, insbesondere zu den Energieausweisen belastet. Es ist damit zu rechnen, dass pro Jahr ca. 100 Energieausweise in Niederösterreich stichprobenweise auszuwählen und zu kontrollieren sind. Bei der Kontrolle von Eingabedaten vor Ort (10 % der Stichprobe) kann auch ein Personalaufwand für einzelne Gemeinden anfallen. Weiters fallen für das Land Niederösterreich Kosten für Anpassungen der Energieausweis- und Anlagendatenbank an, da umfangreiche Änderungen, insbesondere zur direkten Zugriffsmöglich-

keit für Gebäudeeigentümer, Mieter, Verwalter und Banken notwendig sind (Art. 16 und 22 EPBD).

Zu den übrigen Maßnahmen zur EPBD (z.B. Änderungen beim Energieausweis, Renovierungspass) werden derzeit keine Mehrkosten angenommen. Der Aufwand für die Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotentials (§ 44 Abs. 6 NÖ BO 2014) wird erst nach weiteren Umsetzungsmaßnahmen beurteilt werden können. Das Ausmaß der Solarenergieanlagen wird so festgelegt, dass mit einer Amortisierung der Ausgaben bei der Errichtung durch später geringere Energiekosten zu rechnen ist. Überdies sind geeignete Solarenergieanlagen gemäß § 66a Abs. 2 NÖ BO 2014 nur dann zu errichten, sofern dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional realisierbar ist.

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz betreffen nur neue Bauvorhaben und werden mit relativ geringen Kosten (z. B. Einbau einer Rückstauklappe in die Abwasserableitung) wesentlich höhere Schäden im Hochwasserfall verhindert.

Zu den Änderungen bei den zulässigen Brennstoffen (§ 17) und den Emissionsgrenzwerten (§§ 18 bis 23) wird mit keinen Mehrkosten gerechnet, da davon auszugehen ist, dass die Heizungsanlagen wie bisher betrieben werden können. Durch die Verlängerung der Überprüfungsintervalle bei der Überprüfung auf einwandfreie Funktion und Emissionen ergeben sich Einsparungen für die Eigentümer von Gasheizungen bis 100 kW Brennstoffwärmeleistung und Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe zwischen 50 kW Nennwärmeleistung und 100 kW Brennstoffwärmeleistung.

Die Änderung der NÖ BTV 2014 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**. Vielmehr enthält diese Novelle Maßnahmen, die die Erreichung der Klimaziele begünstigen. Ebenso trifft dies hinsichtlich der Ziele des **Klimaprogrammes 2030** zu. Dazu zählen insbesondere die Änderungen der Anlage 6 und die übrigen Umsetzungsmaßnahmen zur EPBD, welche der Gebäudeeffizienz und Energieeinsparung dienen. Eine mengenmäßige Schätzung dieser positiven Auswirkungen ist nicht möglich, da sie von zahlreichen unbekannten Faktoren abhängig ist.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der 7. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 2014 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Informationsverfahren:

Der Entwurf der Änderung zur NÖ BTV 2014 betrifft größtenteils Umsetzungsmaßnahmen zur EPBD, welche keinem Informationsverfahren zu unterziehen sind. Es sind jedoch auch weitere technische Bestimmungen, z.B. zum Hochwasserschutz, zur Anpassung an § 48a NÖ BO 2014 und hinsichtlich Heizungsanlagen enthalten, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgt gleichzeitig mit dem Beginn der Begutachtung.

Aus § 2 NÖ BTV 2014 ergibt sich, dass mit dem **Zitat „NÖ BO 2014“** die NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung gemeint ist. Soweit in der Änderungsanordnung zur NÖ BTV 2014 oder in diesen Erläuterungen auf die NÖ BO 2014 verwiesen wird, ist daher die NÖ BO 2014 idF LGBl. Nr. 1/2026, welche hinsichtlich der Umsetzung der EPBD seit 29. Mai 2026 gilt, sowie idF LGBl. Nr. 9/2026 gemeint.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Der Entfall von § 3a wird im Inhaltsverzeichnis vermerkt.

Zu Z 2 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund des Entfalls von Regelungen zu den Kleinf Feuerungen und zu gebäudetechnischen Systemen sowie geänderter Regelungen zu Überprüfungspflichten, ist eine Neuordnung der Bestimmungen zu den Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen notwendig.

Im Teil IV werden die bisherigen Abschnitte A (Brennstoffe) und B (allgemeine Bestimmungen zu Aufstellung und Einbau) getauscht, damit die allgemeinen Bestimmungen voranstehen. In Abschnitt A (neu) werden auch die Pflichten zu mittelgroßen Feuerungsanlagen aufgenommen (§ 26b alt, § 16 neu).

Teil IV, Abschnitt C betrifft nun nicht mehr Kleinf Feuerungen, sondern gesammelt die Bestimmungen zu den zulässigen Emissionsgrenzwerten für Feuerungsanlagen. Dabei werden die §§ 23 und 24 (alt) als §§ 18 und 20 (neu) übernommen, wobei sich auch der Anwendungsbereich des § 18 (vorher Kleinf Feuerungen, nun Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung) und die Grenzwerte dazu ändern.

Der Begriff Kleinfeuerungen laut der bis 29.5.2026 geltenden Definition in § 4 Z 14 NÖ BO 2014 stammt aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, welche in 7 Bundesländern am 4.11.2012 in Kraft getreten ist. Niederösterreich ist Vertragspartei dieser Vereinbarung, jedoch trat diese mangels eines Landtagsbeschlusses in Niederösterreich formell nicht in Kraft. In der Vereinbarung wurden Bestimmungen über Kleinfeuerungen geschaffen, welche sich auf das Inverkehrbringen beschränkten (Abschnitt II der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) und auch in Niederösterreich umgesetzt wurden. Durch die direkte Anwendung der Verordnungen (EU) 813/2013, 2015/1185 und 2015/1189 sind diese Regelungen zum Inverkehrbringen nicht mehr relevant und wurden bereits größtenteils mit der Novelle der NÖ BTV 2014, LGBl. Nr. 36/2021 außer Kraft gesetzt. Dazu wurden die §§ 17 bis 22 (alt) aufgehoben.

Bei den Regelungen für den Betrieb (Abschnitte IV und V der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG) ist eine Unterscheidung der Feuerungsanlagen nach Kleinfeuerungen nicht erfolgt. Der Begriff der Kleinfeuerungen wird daher auch in der NÖ BTV 2014 nicht mehr benötigt.

Teil IV, Abschnitt D enthält nun gesammelt die Bestimmungen zur Überprüfung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, welche bisher auf Teil IV, Abschnitte D, E und F sowie Abschnitt V verteilt waren. Dies war insbesondere erforderlich, da sich aus § 32 Abs. 3 NÖ BO 2014 in Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 EPBD eine geänderte Grenze der Überprüfungspflicht ergibt. Während bisher die Nennleistung der einzelnen Anlage über 70 kW sein musste, tritt die Überprüfungspflicht nun bereits ein, wenn die Summe der Nenn- bzw. Nennwärmeleistungen der Wärmeerzeuger und der Kälteerzeuger über 70 kW liegt. Eine getrennte Behandlung der Überprüfung von Zentralheizungsanlagen (§ 27 Abs. 2 alt), Blockheizkraftwerken (§ 30 Abs. 2 alt), Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlageanlagen (jeweils § 31 alt) ist daher nicht mehr zweckmäßig.

Zur besseren Abgrenzung von den nicht EU-rechtlich bedingten Überprüfungen (hinsichtlich Funktion und Emissionen, § 24 und 25) werden die in Umsetzung von Art. 23 EPBD erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich Gebäudeeffizienz im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift zu § 26 nun im Sinne der Formulierung der EPBD als „Inspektionen“ bezeichnet werden.

Teil IV Abschnitt G (§ 30a alt) entfällt, da seit 29.5.2026 eine inhaltliche Übernahme der Regelung in § 32 Abs. 4 NÖ BO 2014 erfolgt.

Teil V enthält nun gesammelt die neuen Bestimmungen zu den unabhängigen Kontrollsystemen bei Energieausweisen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, Renovierungspässen und Intelligenzfähigkeitsindikatoren.

Der neue Teil Va enthält Regelungen zur Lagerung von Holzpellets zur Vermeidung gefährlicher CO-Konzentrationen und zur Verminderung von Gefahren bei Hochwasser.

Zu Z 5 und 6 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgte weiters eine Anpassung und Straffung bei den Anlagen zur NÖ BTV 2014. Anlage 9 betrifft das neue Unabhängige Kontrollsystem für Energieausweise. In Anlage 10 werden nun für alle Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen die notwendigen Anlagendaten angeführt, welche zur Eintragung in die Anlagendatenbank notwendig sind (aus Anlagen 9, 12, 14 und 15 alt). Anlagen 11 und 12 enthalten die Prüfberichte für die Abgasmessung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln und Blockheizkraftwerken (BHKW) auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen (Anlagen 10 und 13 alt). In Anlage 13 ist der Prüfbericht für die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW enthalten. Eine getrennte Behandlung der Überprüfung von Zentralheizungsanlagen über 70 kW (Anlage 11 alt), Klimaanlageanlagen (Anlage 12 alt), Wärmepumpen (Anlage 14 alt) und Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung (Anlage 15 alt), ist wegen der von der Nennleistung der Kombination dieser Anlagen abhängigen Überprüfungspflicht nicht mehr zweckmäßig.

Zu Z 7 (§ 1 Abs. 2 Z 3):

Da keine Bestimmung mehr vorhanden ist, welche auf den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kleinfeuerung Bezug nimmt, kann auch die diesbezügliche Definition in § 1 Abs. 2 Z 3 gestrichen werden.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Durch die Änderung wird berücksichtigt, dass nun zu den Anlagen 6 bis 8, die OIB-Richtlinie 6, die „OIB-Richtlinie – Begriffsbestimmungen“ und die „OIB-Richtlinie – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“, jeweils Ausgabe September 2025, angewendet werden. Zu den Anlagen 1 bis 5 bleibt der Stand der OIB-Richtlinien 1 bis 5 bei der Ausgabe Mai 2023.

Zu Z 9 (§ 3a):

Der bisherige § 3a betreffend Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude ist veraltet und entfällt gänzlich, da die aktualisierten Inhalte bereits in der Definition gemäß § 4 Z 15 NÖ BO 2014 und in Anlage 6, Punkt 4.2 enthalten sind.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 1 dritter Spiegelstrich):

Es erfolgt eine Zitatberichtigung, da mit LGBI. Nr. 9/2026 die Regelungen zur Raumhöhe laut Punkten 11.2.2 bis 11.2.5 sowie der Punkt 11.3 der Anlage 3 für alle Gebäude aufgehoben wurden. Es ist daher nur mehr zu Punkt 11.2.1 die bisherige Ausnahme für Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen erforderlich.

Zu Z 11 (§ 11 Abs. 1 Z 10):

Von dieser Bestimmung (1 PKW-Stellplatz je 5 Sitzplätze) sind nun nur mehr Gaststätten an Autobahnen und Autostraßen betroffen (bisher auslegungsbedürftige Formulierung „Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung“). Alle anderen Gaststätten fallen unter § 11 Abs. 1 Z 9 und ist für diese ein PKW-Stellplatz je 10 Sitzplätze ausreichend.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1 Z 19 bis 23):

Laut der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in § 63 Abs. 1 Z 6 NÖ BO 2014 ist bei Freizeitanlagen die Anzahl der PKW-Stellplätze nach der Anzahl der Besucher oder nach der Fläche festzulegen. Die bisherige Festlegung abhängig von der Anzahl der Zuschauerplätze oder der Kleiderablagen entspricht nicht vollständig der Verordnungsermächtigung. Ebenso ist die Verordnungsermächtigung nicht ausreichend, sowohl die Anzahl der Besucher als auch die Fläche für die Berechnung der Anzahl der PKW-Stellplätze heranzuziehen.

Bei Sporthallen ist die notwendige Anzahl der PKW-Stellplätze daher nun nicht mehr von der Hallensportfläche abhängig und richtet sich nur mehr nach der möglichen Anzahl der Besucher. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung „Zuschauerplätze“ erfasst die Anzahl der Besucher sowohl die Sporttreibenden als auch die Zuseher.

Bei öffentlichen Hallenbädern sowie Saunas und anderen öffentlichen Bädern in Gebäuden richtet sich die Anzahl der PKW-Stellplätze gemäß § 11 Abs. 1 Z 20 und 21 nun nicht mehr nach der Anzahl der Kleiderablagen, sondern nach der möglichen Anzahl der Besucher. Dies wird voraussichtlich zu ähnlichen Ergebnissen führen. Im Vergleich zur bisherigen Formulierung „Zuschauerplätze“ in § 11 Abs. 1 Z 20 erfasst die Anzahl der Besucher sowohl die Badenden als auch allfällige Zuseher.

Bei Versammlungsstätten, Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos ist die Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014 nach der An-

zahl der Sitzplätze festzulegen. Die bisherige Festlegung nach Zuschauerplätzen in § 11 Abs. 1 Z 23 NÖ BTV 2014 entsprach daher nicht vollständig der Verordnungsermächtigung. Allfällige Stehplätze für Zuschauer sind daher bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Von weiteren Änderungen betreffend Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge wird abgesehen. Von den Gemeinden wird häufig gemäß den Verordnungsermächtigungen in § 63 Abs. 2 NÖ BO 2014 und § 30 Abs. 2 Z 10 NÖ ROG 2014 eine abweichende Anzahl von KFZ-Mindeststellplätzen festgelegt. Die Anzahl von KFZ-Mindeststellplätzen beeinflusst die Anzahl der tatsächlich errichteten KFZ-Stellplätze und hat dadurch wesentliche Auswirkungen, wie viele Ladepunkte und Fahrradabstellplätze entsprechend den in §§ 64 und 65 NÖ BO 2014 umgesetzten EU-Vorgaben zu errichten sind. Auf Grund des unterschiedlichen örtlichen Bedarfs in den Gemeinden erfolgt dazu keine zentrale Änderung, jedoch ist den Gemeinden zu empfehlen, ihre diesbezüglichen abweichenden Regelungen zu prüfen. Es sind z.B. bei einem Zweifamilienhaus keine Ladepunkte und keine Pflichtfahrradstellplätze zu errichten, wenn nur ein KFZ-Stellplatz je Wohnung vorgeschrieben ist. Sollten in Abweichung von § 11 Abs. 1 Z 1 NÖ BTV 2014 zwei KFZ-Stellplätze je Wohnung vorgeschrieben sein, ergibt sich, dass bei den 4 KFZ-Stellplätzen ein Ladepunkt, eine Vorverkabelung und bei 2 Stellplätzen die Leitungsinfrastruktur herzustellen und 4 Pflichtfahrradstellplätze zu errichten sind.

Zu Z 13 (§ 14):

Die bisherigen Richtzahlen für Fahrradstellplätze in § 14 Abs. 1 NÖ BTV 2014 müssen entfallen, da diese nun direkt in Art. 14 EPBD bzw. in § 65 Abs. 1 bis 5 NÖ BO 2014 (in der ab 29.5.2026 geltenden Fassung) geregelt sind. Sollten in Bebauungsplänen oder Verordnungen des Gemeinderates gemäß § 65 Abs. 2 NÖ BO 2014 in der bis 29.5.2026 geltenden Fassung abweichende Zahlen von Fahrrad-Stellplätzen festgelegt sein, müssen diese aufgehoben oder angepasst werden.

Gemäß § 65 Abs. 3 NÖ BO 2014 (Umsetzung Art. 14 Abs. 3 EPBD) kann die Landesregierung mit Verordnung für bestimmte Kategorien von Nichtwohngebäuden, bei denen der Zugang üblicherweise nicht mit Fahrrädern erfolgt, eine von § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014 abweichende Anzahl von Fahrradstellplätzen festlegen. Die Verordnungsermächtigung kann so ausgelegt werden, dass die abweichende Anzahl von Fahrradstellplätzen auch Null betragen kann.

In § 14 Abs. 1 NÖ BTV 2014 (neu) werden jene Nichtwohngebäude festgelegt, bei denen keine Pflichtfahrradstellplätze errichtet werden müssen. Bei diesen Nichtwohngebäuden für den Wintersport, bei Autobahnraststätten, Tankstellen, Ladeparks, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und auf Flughäfen ist nicht mit Fahrradver-

kehr zu rechnen. Bei einer Doppelnutzung, z. B Tankstelle mit Lebensmittelshop ist die Ausnahme nicht anwendbar. In § 14 Abs. 1 Z 5 werden in Anlehnung an § 18 Abs. 5 NÖ ROG 2014 Geschäftsgebäude angeführt, welche ausschließlich dem Handel mit Waren dienen, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach ihrer Packungs- oder Gebindegröße vom Kunden unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden. Dazu sind beispielhaft Warengruppen angeführt, welche weitgehend der NÖ Warengruppen-Verordnung 2009 entsprechen. Bei den angeführten Geschäftsgebäuden ist ebenfalls nicht mit Fahrradverkehr zu rechnen.

In § 14 Abs. 2 werden jene Nichtwohngebäude angeführt, bei welchen die Anzahl der gemäß § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014 bereitzustellenden Stellplätze für Fahrräder unterschritten werden kann, sofern eine näher angeführte Anzahl an Stellplätzen für Fahrräder bereitgestellt wird. Bei diesen Nichtwohngebäuden müssen daher nicht iSd § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014 für mindestens 15 % der durchschnittlichen oder mindestens 10 % der gesamten Nutzerkapazität des Gebäudes Fahrradstellplätze zur Verfügung gestellt werden und ist eine geringere Anzahl ausreichend. Ein Fahrradstellplatz je 20 Arbeitsplätzen bei Industrie- und Betriebsgebäuden oder je 20 Betten bei Hotels und Pflegeheimen wird dabei grob ca. 5 % der gesamten Nutzerkapazität entsprechen. Durch die Ausnahmebestimmung wird überdies die Ermittlung der notwendigen Fahrradstellplätze vereinfacht, wenn die durch die EPBD vorgegebene Nutzerkapazität nur schwer ermittelt werden kann.

Es sind Nichtwohngebäude berücksichtigt, bei denen der Zugang üblicherweise nicht mit Fahrrädern erfolgt. So ist bei Industrie- und Betriebsgebäuden anzunehmen, dass nur wenige Arbeitnehmer aus der unmittelbaren Nachbarschaft stammen und mit Fahrrädern zur Arbeit kommen. Bei Diskotheken und Tanzlokalen ist im Vergleich zu anderen Gaststätten eine höhere Anzahl von PKW-Stellplätzen vorgesehen und wegen des Besuches vorwiegend in der Nachtzeit nur mit geringem Fahrradverkehr zu rechnen. Bei Hotels, Pensionen und sonstigen Beherbergungsstätten erfolgt die Anreise häufig mit schweren Gepäckstücken und selten mit Fahrrädern. Die Patienten von Kranken- und Kuranstalten und Bewohner von Pflegeheimen benützen Fahrräder in wesentlich geringerem Umfang als andere Bevölkerungsgruppen. Kinder werden zwar manchmal mit Fahrrädern in den Kindergarten gebracht, jedoch sind dazu keine dauernden Fahrradstellplätze notwendig.

Die notwendige Breite der Stellplätze für Fahrräder resultiert hauptsächlich aus der Breite der Lenkstange. Dies ist bereits bisher in § 14 Abs. 3 berücksichtigt, indem bei Radständern mit höhenversetzter Aufstellung eine Breite von 50 cm statt 70 cm zulässig ist. Dies soll nun auch bei längsversetzter Aufstellung gelten, da hier ebenfalls eine engere Aufstellung möglich ist.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. b EPBD (Umsetzung in § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014) ist bei der Verpflichtung zur Errichtung von Fahrradstellplätzen bei Nichtwohngebäuden der erforderliche Platz für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder zu berücksichtigen. Es werden daher die Abmessungen derartiger Stellplätze, z. B. für Lasten- oder Transportfahrräder in erforderlicher Größe festgelegt. Auf Grund der üblichen Konstruktionsart von Lasten- oder Transportfahrräder ist keine Verringerung der Breite bei längs- oder höhenversetzter Aufstellung wie bei Stellplätzen für Standardfahrräder möglich.

Die notwendige Anzahl der größeren Fahrradstellplätze ist nicht vorgegeben und daher nur bei einem konkreten Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde bei Nichtwohngebäuden zu berücksichtigen und vorzuschreiben. Für Wohngebäude besteht weder nach der EPBD noch nach der NÖ BO 2014 eine Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder.

Bisher müssen gemäß § 14 Abs. 6 NÖ BTV 2014 bei Wohngebäuden und Heimen Abstellanlagen mit mehr als 10 erforderlichen Fahrradstellplätzen überdacht ausgeführt werden. Die EPBD enthält keine Vorschriften zur Überdachung von Fahrradstellplätzen. Gemäß Art. 14 Abs. 4 EPBD bzw. § 65 Abs. 4 NÖ BO 2014 idF ab 29.5.2026 sind in Hinkunft 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit bei Wohnungen mit mehr als 3 PKW-Stellplätzen erforderlich (bisher gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 NÖ BTV 2014 ein Fahrradstellplatz je Wohneinheit bei Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohnungen). Durch die Verdopplung der notwendigen Fahrradstellplätze bei Wohngebäuden ist es angemessen, die Verpflichtung zur Überdachung auch erst bei der doppelten Anzahl an erforderlichen Fahrradstellplätzen (somit bei 20 statt 10 Fahrradabstellplätzen) anzusetzen.

Überdachte Fahrradstellplätze dienen bei Heimen analog zu den Wohngebäuden hauptsächlich für Bewohner und nicht für Besucher. Eine Richtzahl war bisher (§ 14 Abs. 1 Z 3 alt) nur bei Heimen für Schüler, Lehrlinge und Studenten festgelegt. Es wird daher klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 6 nur bei derartigen Heimen und nicht z.B. bei Heimen für pflegebedürftige Personen gilt.

Hinsichtlich anhängiger Verfahren wird auf die Erläuterungen zur Übergangsvorschrift in § 45 Abs. 7 verwiesen.

Zu Z 14 (Teil IV, V und Va, §§ 15 bis 31):

Teil IV (§§ 15 bis 27):

Zu § 15:

§ 15 ersetzt die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 16 (alt). Durch die direkte Anwendung der Verordnungen (EU) 813/2013, 2015/1185 und 2015/1189 sind die Regelungen zum Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen nicht mehr relevant. § 16 Z 1 und 2 (alt) werden daher nicht in § 15 (neu) übernommen.

Anstelle der bisherigen Verpflichtung zur Aufbewahrung eines Anlagendatenblattes auf Dauer des Bestandes der Anlage bei Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 16 Z 3 und Z 3a und § 30 Abs. 4 (jeweils alt) tritt die Verpflichtung gemäß § 15 Z 1 (neu) zur Anbringung eines QR-Codes bei der Anlage. Dadurch kann jederzeit auf die Anlagendaten und die Daten der periodischen Überprüfungen aus der Anlagendatenbank zugegriffen werden. Dies dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 bis 3 EPBD und ermöglicht den einfachen und gebührenfreien Zugang zu Daten der Gebäudesysteme für Gebäudeeigentümer, Mieter und Verwalter iSd § 33a Abs. 8 NÖ BO 2014. Eine Benachteiligung von Personen, die Schwierigkeiten bei der Benützung des Internets haben, tritt dadurch nicht ein, da es diesen weiter freisteht, Anlagendaten und Überprüfungsberichte in Papier bei der Anlage oder an anderer geeigneter Stelle aufzubewahren.

Durch den Verweis auf § 32 NÖ BO 2014 ist klargestellt, dass nur überprüfungspflichtige Anlagen unter die Verpflichtung fallen. Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 6 kW und Öfen sind weder von der bisherigen Aufbewahrungspflicht eines Anlagendatenblattes noch von der Pflicht zur Kennzeichnung mit einem QR-Code betroffen. Ebenso gilt die Verpflichtung gemäß § 15 Z 1 nicht für Heizungsanlagen mit Wärmepumpe oder elektrischer Widerstandsheizung, Klimaanlage und Lüftungsanlagen, welche in Kombination nur eine Nenn- bzw. Nennwärmeleistung bis 70 kW erreichen. Blockheizkraftwerke fallen weiterhin unter die Verpflichtung, da sie zu den Heizungsanlagen zählen.

Die Anbringung eines QR-Codes, welcher zur Anlagendatenbank führt, ist bereits bei zahlreichen Heizungsanlagen in Niederösterreich in Verwendung. Derzeit sind mit dem QR-Code nur einige grundlegende Daten der Anlage abrufbar und wird ab Inkrafttreten gegenständlicher Novelle der Zugriff zu den vorhandenen Anlagendaten und Überprüfungsberichten bestehen.

Bei den mittelgroßen Feuerungsanlagen besteht zwar keine Aufbewahrungspflicht mehr für das Anlagendatenblatt, es sind jedoch die Bewilligungsbescheide, Überprüfungsergebnisse und weitere Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 (§ 26b Abs. 2 alt) aufzubewahren. Von dieser Verpflichtung kann wegen der notwendigen Umsetzung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2193 nicht abgesehen werden.

Es wird angemerkt, dass die EU-Vorschriften und § 32 Abs. 6 NÖ BO 2014 neben der Zugriffsmöglichkeit zu den Überprüfungsberichten in der Anlagendatenbank (Art. 16 Abs. 1 bis 3 EPBD) weiterhin die Aushändigung des Prüfberichtes an den Eigentümer der Anlage (Art. 24 Abs. 2 EPBD) verlangen. Dies kann durch Ausdruck bei der Überprüfung, spätere Überbringung oder Übersendung per Post oder E-Mail geschehen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintretens der Verpflichtung gemäß § 15 Z 1 sowie zur Pflicht zur Aufbewahrung des Anlagendatenblattes bis zur Anbringung des QR-Codes wird auf die Erläuterungen zur Übergangsvorschrift in § 45 Abs. 7 verwiesen.

§ 15 Z 2 legt entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 33a Abs. 8 letzter Satz NÖ BO 2014 fest, welche Anlagendaten in die Anlagendatenbank einzutragen sind. In der Anlage 10 sind dazu mit Anpassungen an die bestehende Anlagendatenbank jene Angaben angeführt, welche bisher in den Anlagendatenblättern bzw. Anlagenblättern laut Anlagen 9, 12, 14 und 15 (alt) anzuführen waren.

§ 15 Z 3 entspricht inhaltlich § 16 Z 4 (alt), wobei der Anwendungsbereich nun nicht nur Feuerungsanlagen, sondern alle gemäß § 32 NÖ BO 2014 überprüfungspflichtigen Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage umfasst. Für diese ist es ebenfalls erforderlich, dass sie ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können.

Zu § 16:

§ 16 betreffend Pflichten des Betreibers und des Eigentümers von mittelgroßen Feuerungsanlagen entspricht im Wesentlichen § 26b (alt). Neben einer Zitatberichtigung in Abs. 2 lit. c werden im eingefügten Abs. 5 die gemäß § 30a NÖ BO 2014 durch Verordnung festzulegenden Anlagendaten und Informationen für die Registrierung im öffentlich zugänglichen Elektronischen Datenmanagement (EDM) des Bundes angeführt. Wie bisher wird auf eine Anlage verwiesen, wobei die Anlage 14 (neu) der Anlage 16 (alt) entspricht.

Zu § 17:

Die gemäß § 17 zulässigen Brennstoffe waren bisher in § 15 (alt) geregelt. Es erfolgte eine Überarbeitung im Sinne der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen. Bei Erdgas werden zwar keine besonderen Anforderungen angeführt, jedoch muss das zulässige Erdgas der Definition in § 1 Z 7a entsprechen. Danach ist Erdgas natürlich vorkommendes Methangas mit nicht mehr als 20 Volumsprozent Inertgasen und sonstigen Bestandteilen.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich folgende Änderungen:

Paraffinisches Heizöl extra leicht wird neu angeführt. Heizöl leicht, mittel und schwer, sonstige standardisierte biogene Brennstoffe sowie nicht standardisierte Brennstoffe werden nicht mehr ausdrücklich bei den zulässigen Brennstoffen angegeben. Sie sind unter der Voraussetzung gemäß § 17 Abs. 2 (neu) verwendbar.

§ 17 Abs. 2 (neu) wird im Vergleich zu § 15 Abs. 2 (alt) präzisiert. § 15 Abs. 2 (alt) bestimmte dazu, dass nicht angeführte Brennstoffe zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz nicht beeinträchtigt wird. Es ist dabei nicht ausreichend klar, auf welche Objekte sich dieser Immissionsschutz beziehen soll und welcher Nachweis dazu ausreichend ist. Es wird daher festgelegt, dass die Verbrennungsgase keine anderen und nicht mehr Schadstoffe enthalten dürfen als die in § 17 Abs. 1 angeführten Brennstoffe, durch die Brennstoffe die Emissionsgrenzwerte und Abgasverlustbestimmungen einhaltbar sein müssen und die Verbrennung in einer für diese Brennstoffe geeigneten Feuerungsanlage zu erfolgen hat. Weiters wird der maximale Gesamtchlorgehalt angeführt, wie er bereits bisher in der Tabelle zu § 15 Abs. 1 (alt) angeführt war.

Die Verwendung von Rinde und Rindenpellets ist ebenfalls im Rahmen des § 17 Abs. 2 möglich und ist bei Einhaltung der betreffenden ÖNORMEN M 7132 und M 7135 davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 erfüllt werden.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen bleibt die Benützung nicht standardisierter biogener Brennstoffe in Feuerungsanlagen unter 100 kW zulässig, wenn die Grenzwerte gemäß § 18 Abs. 2 (§ 23 Abs. 2 alt) eingehalten werden.

Der bisherige § 15 Abs. 3 (alt) wird gestrichen, da das Verheizen von schadstoffreichen Materialien, wie Altöl, Müll, Spanplattenabfällen und behandelten Holzabfällen in der Regel nicht zulässig ist und unter abfallrechtliche Regelungen fällt. § 17 Abs. 3 (neu) entspricht inhaltlich § 15 Abs. 4 (alt).

Zu § 18:

Bisher waren in § 23 (alt) die Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung (= Kleinfeuerungen) geregelt. § 18 (neu) hat nun nur mehr einen Anwendungsbereich für Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung. Anlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung fallen nun unter § 19 (neu). Dies führt zu einer Gleichstellung der Emissionsgrenzwerte bei Feuerungsanlagen ab 100 kW hinsichtlich der Anwendbarkeit der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019).

Im Sinne der Ergebnisse der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen ergeben sich folgende Änderungen bei den Grenzwerten:

Feste Brennstoffe:

- Abgasverlust von 19 % bei allen festen Brennstoffen (bisher bei händischer Beschickung 20 %)
- CO bei händischer Beschickung 4.500 mg/m³ (bisher 3.500 mg/m³)
- CO bei automatischer Beschickung 1.800 mg/m³ (bisher 1.500 mg/m³ bei Nennwärmeleistung bis 50 kW und 800 mg/m³ bei Nennwärmeleistung über 50 kW). Durch die höheren Grenzwerte ist auch die Ausnahme für den Teillastbetrieb nicht mehr notwendig.
- Der Grenzwert für CO bezieht sich nun für alle festen Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 %.

Flüssige und gasförmige Brennstoffe:

- Entfall der Rußzahl bei flüssigen Brennstoffen
- Grenzwert für CO einheitlich bei 100 mg/m³ (bisher Abweichung bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe über 50 kW Nennwärmeleistung bei 80 mg/m³)

Die Grenzwerte für den Betrieb mit nicht standardisierten Brennstoffen laut § 18 Abs. 2 entsprechen § 23 Abs. 2 (alt). Diese werden beibehalten, da nicht auszuschließen ist, dass Feuerungsanlagen mit nicht standardisierten Brennstoffen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung vorhanden sind. Überdies dienen diese Grenzwerte weiter für den Fall, dass bei Feuerungsanlagen unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung die Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019) keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für bestimmte biogene Brennstoffe enthält. Dazu verweist § 19 letzter Satz auf § 18 Abs. 2. Dies entspricht dem Verweis in § 25 (alt) auf § 23 Abs. 2 (alt).

Zu § 19:

§ 19 betreffend Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung verweist wie bisher § 25 (alt) darauf, dass die Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 einzuhalten sind. Gemäß § 2 FAV 2019 gilt diese Verordnung für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung ab 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen. Es wird dazu nun der Anwendungsbereich in § 19 angepasst, sodass auch nach den baurechtlichen Bestimmungen die Grenzwerte der FAV 2019 für Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung anzuwenden sind. Es gelten dadurch auch die Übergangsbestimmungen in § 20 Abs. 2 und 3 FAV 2019, wonach bis 1.1.2030 auf bestehende Feuerungsanlagen die Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV, BGBl. II Nr. 331/1997,

in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, anzuwenden ist. Danach gelten für die bestehenden Anlagen die Grenzwerte für bestehende Feuerungsanlagen aus Anlage 2, Teil 1, Tabelle 1 der FAV 2019.

Die Anwendbarkeit der Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 für alle Feuerungsanlagen ab 100 kW Brennstoffwärmeleistung statt bisher in Niederösterreich baurechtlich erst über 400 kW Nennwärmeleistung entspricht auch den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen.

§ 25 zweiter Satz (alt) betreffend erstmalige und wiederkehrende Prüfungen wird mit gleichwertigem Inhalt in § 24 Z 1 (neu) verschoben.

Zu § 20:

§ 20 entspricht § 24 (alt), wobei lediglich der Begriff Kleinf Feuerungen im Sinne der ehemaligen Definition für Kleinf Feuerungen ersetzt wird. Die Regelung für Altanlagen, die vor dem 6.11.2013 aufgestellt wurden, betrifft daher wie bisher Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung.

Zu § 21:

§ 21 betreffend Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und unter 50 MW) entspricht weitgehend § 26 Abs. 1 bis 3 und Abs. 9 (alt).

§ 21 Abs. 1 verweist bei den CO-Emissionsgrenzwerten auf die aktuelle FAV 2019. Diese sind weitgehend gleich mit den bisher anwendbaren Grenzwerten aus der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011. Lediglich bei der Verfeuerung fester Biomasse bestehen Unterschiede, wobei die Grenzwerte leichter einzuhalten sind (nun 375 mg/m³ bis 5 MW und 150 mg/m³ ab 5 MW bei Holz sowie 375 mg/m³ bis 10 MW und 150 mg/m³ ab 10 MW bei Stroh und anderen pflanzlichen Stoffen; davor 250 mg/m³ bis 5 MW und 100 mg/m³ ab 5 MW bei Holz sowie 250 mg/m³ bis 10 MW und 100 mg/m³ ab 10 MW bei Stroh und anderen pflanzlichen Stoffen).

Zu den höchstzulässigen Abgasverlusten bei mittelgroßen Feuerungsanlagen tritt keine Änderung ein. Es wird zwar nun auf § 18 Abs. 1 statt bisher auf die Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011 (§ 21 alte FAV), verwiesen, jedoch weisen beide Bestimmungen dieselben höchstzulässigen Abgasverluste auf (19 % für feste Brennstoffen und 10 % für flüssige und gasförmige Brennstoffe).

Die Grenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen (ausgenommen Motoren und Gasturbinen) in § 21 Abs. 2 weichen wie bisher in Teilbereichen von den Grenzwerten der FAV 2019 ab, wobei diese z. B. bei den Grenzwerten für NO_x strenger ist. Es wird von der Festlegung anderer Grenzwerte aus der FAV 2019 abgesehen, da die Grenzwerte in § 21 Abs. 2 (§ 26 Abs. 2 alt) auf Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft beruhen. In diesem Punkt wird daher derzeit dem Vorschlag der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Begriffe „bestehende mittelgroße Feuerungsanlage“ und „neue mittelgroße Feuerungsanlage“ erfolgte eine Klarstellung in § 21 Abs. 2 zweiter und dritter Satz. Die Definition für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen aus § 4 Z 14 NÖ BO 2014 wird dabei unter Präzisierung des Genehmigungsdatums übernommen. Es wird dadurch auch den Definitionen in Art. 3 Z 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193 entsprochen.

In § 21 Abs. 3 (neu) entspricht § 26 Abs. 2a (alt) und wird der Grenzwert für CO ergänzt. Dies bewirkt in Verbindung mit § 23 Abs. 1 (neu), dass bei Motoren und Gasturbinen die CO-Grenzwerte aus der FAV 2019 anzuwenden sind. Die Richtlinie (EU) 2015/2193 gibt keine CO-Grenzwerte vor und kann daher dazu eine Vereinheitlichung der baurechtlichen CO-Grenzwerte für Blockheizkraftwerke bzw. Gasturbinen und Motoren mit den Grenzwerten der FAV 2019 erfolgen. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen.

Die Bestimmungen aus § 26 Abs. 4 bis 8 (alt) betreffend Intervalle und die nähere Vorgangsweise bei Messungen werden mit gleichem Inhalt in § 24 Abs. 2, 4 und 6 (neu) verschoben.

Zu § 22:

§ 22 betreffend Übergangsbestimmungen und Ausnahmen für mittelgroße Feuerungsanlagen entspricht im Wesentlichen § 26a (alt). Es werden Zitate aktualisiert und kann die Übergangsbestimmung zu den bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 5 MW entfallen, da zu diesen bereits seit 1. Jänner 2025 die Werte gemäß § 21 Abs. 2 Z 1 lit. b einzuhalten sind.

Hinsichtlich der Begriffe „bestehende mittelgroße Feuerungsanlage“ und „neue mittelgroße Feuerungsanlage“ wird auf § 21 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und die Erläuterungen dazu verwiesen.

Zu § 23:

§ 23 Abs. 1 führt die Emissionsgrenzwerte für Blockheizkraftwerke an, die bisher in § 30 Abs. 1 (alt) enthalten waren. Die Ausnahmen in § 23 Abs. 2 entsprechen den Ausnahmen aus § 30 Abs. 3 (alt).

Für die Blockheizkraftwerke kleiner 1 MW Brennstoffwärmeleistung werden die Grenzwerte laut den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen übernommen. Diese beziehen sich nun für die Parameter CO, NO_x und Staub jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15 % (bisher 5 %). Dies entspricht auch dem Sauerstoffgehalt, welcher für die Messungen bei Gasturbinen und Motoren in der Richtlinie (EU) 2015/2193 und in der FAV 2019 vorgesehen ist. Dadurch besteht keine unmittelbare Vergleichbarkeit mit den bisherigen Grenzwerten, jedoch ist davon auszugehen, dass keine wesentliche Verschärfung erfolgt.

Für die Blockheizkraftwerke ab 1 MW Brennstoffwärmeleistung sollen laut den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen die Grenzwerte laut der FAV 2019) gelten. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage, da durch eine Fußnote auf § 26 Abs. 2a (alt) verwiesen wird. Dazu erfolgt nun der Verweis auf § 21 Abs. 3 (neu), wonach Motoren und Gasturbinen je nach Leistung und eingesetztem Brennstoff hinsichtlich CO, SO₂, NO_x und Staub die Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 einzuhalten haben. Die Ergänzung des CO-Grenzwertes in § 21 Abs. 3 (neu) wird oben zu § 21 erläutert.

Die bisherigen Grenzwerte für NMHC werden zur Verhinderung von Belastungen mit Formaldehyd beibehalten und beziehen sich wie bisher auf einen Sauerstoffgehalt von 5 %. Im Sinne möglichst einheitlicher Regelungen in den Bundesländern wird der gesonderte Grenzwert für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gestrichen, welcher in den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen ebenfalls nicht enthalten ist. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass sich der Parameter CO nun auf einen Sauerstoffgehalt von 15 % (bisher 5 %) bezieht. Weiters entfällt die Fußnote, wonach für mit fossilen Brennstoffen betriebene Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Höchstleistung bis 50 kW die NO_x-Werte laut Verordnung (EU) Nr. 813/2013 gelten. Anhang II Punkt 4 lit. a dieser Verordnung betrifft unter anderem Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung und legt Grenzwerte für Stickstoffdioxid in mg/kWh Brennstoffeinsatz als Brennwert fest. Es besteht daher keine Vergleichbarkeit mit den Grenzwerten NO_x in mg/m³ in § 23 Abs. 1. EU-Verordnungen sind direkt anwendbar und ist dazu keine Umsetzung im Landesrecht erforderlich.

Die bisherige Anführung von Klärgas und Deponiegas (§ 30 Abs. 1 Z 3 alt, § 23 Abs. 1 Z 3 neu) kann entfallen, da Klärgas und Deponiegas gemäß § 4 Z 22 FAV 2019 zu Biogas zählen.

Zu § 24:

Der Anwendungsbereich von § 24 betrifft die Überprüfung auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 32 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖ BO 2014 bei allen Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sowie auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 NÖ BO 2014 (nur bei Anlagen, die in Kombination nicht über 70 kW liegen). Zu diesen Überprüfungen enthält die EPBD keine Vorgaben. Bei Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, welche einzeln oder in Kombination über 70 kW Nenn- bzw. Nennwärmeleistung liegen, ist sowohl die Überprüfung gemäß § 24 auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen, als auch die Inspektion gemäß § 26 hinsichtlich Gebäudeeffizienz in den in diesen Bestimmungen angeführten Intervallen notwendig.

In Abs. 2 werden gesammelt die Bestimmungen zur ersten Überprüfung zusammengeführt, welche bisher in § 25 zweiter Satz, § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Z 1 enthalten waren.

In Abs. 3 werden die Überprüfungsintervalle bei Feuerungsanlagen unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung angeführt. Darin sind auch die Feuerungsanlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung enthalten, die sich gemäß § 19 hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte nach der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019 und deren Übergangsbestimmungen richten. Eine gesonderte Anführung war nicht notwendig, da auch nach diesen Bestimmungen (§ 14 Abs. 1 FAV 2019 und § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 312/2011) ein jährlicher Überprüfungsintervall gilt.

Laut den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen ist vorgesehen, dass Feuerungsanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in folgenden Zeitabständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden:

- mindestens alle vier Jahre: bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW
- alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung unter 100 kW
- jährlich: bei allen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 100 kW und bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Diese am tatsächlichen Überprüfungsbedarf je Brennstoff orientierte Änderung der bisherigen Überprüfungsintervalle wird in die Tabelle zu § 24 Abs. 3 übernommen, soweit sich dadurch eine Verlängerung von Überprüfungsintervallen ergibt.

In Niederösterreich verlängert sich dadurch bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe der Untersuchungsintervall von 3 auf 4 Jahre (bei > 6 kW und ≤ 50 kW Nennwärmeleistung) und von jährlich auf 4 Jahre (bei > 50 kW Nennwärmeleistung)

und < 100 kW Brennstoffwärmeleistung). Bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe > 50 kW Nennwärmeleistung und < 100 kW Brennstoffwärmeleistung verlängert sich das Intervall von jährlich auf 2 Jahre.

Die sich aus den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe Heizungsanlagen ergebende Verkürzung des Überprüfungsintervalls bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe unter 50 kW Nennwärmeleistung von 3 auf 2 Jahre wird derzeit nicht übernommen.

In Abs. 4 werden die Intervalle für die regelmäßigen Messungen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen angeführt, die bisher in § 26 Abs. 5 und 6 (alt) enthalten waren. In § 24 Abs. 4 dritter Spiegelstrich ist dabei wie bisher eine Messung alle 5 Jahre vorgesehen. Dieser Untersuchungsintervall ist gemäß Anhang III, Teil 1, Punkt 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft möglich. Die EPBD und die Leitlinien dazu enthalten keine Angaben zur Abgrenzung zu dieser Richtlinie. Der 3-jährliche Untersuchungsintervall für Generatoren mit einer Nennleistung über 290 kW laut Art. 23 Abs. 3 EPBD bezieht sich auf den Untersuchungsumfang gemäß Art. 23 Abs. 4 EPBD. In diesem ist die Überprüfung auf einwandfreie Funktion und die ausgehenden Emissionen gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 und 2 nicht enthalten. Es ist daher davon auszugehen, dass für diese Untersuchungspunkte die Richtlinie (EU) 2015/2193 anwendbar ist und nur für die in Art. 23 Abs. 4 EPBD angeführten Untersuchungspunkte, wie z. B. der optimale Wirkungsgrad die durch die EPBD vorgegebenen Untersuchungsintervalle gelten.

§ 24 Abs. 5 entspricht weitgehend § 27 Abs. 1 Z 2 (alt). Die Messung der Rußzahl bei flüssigen Brennstoffen wird beibehalten, da zwar der Grenzwert in § 18 Abs. 1 Z 2 gestrichen wird, jedoch in § 18 Abs. 2 Z 2 und 20 Z 3 für bestimmte Anlagen weiter ein Grenzwert zur Rußzahl besteht und die Messung jedenfalls auch zur Information dient. Durch den geänderten Anwendungsbereich der Emissionswerte in § 19 war § 24 Abs. 5 lit. c anzupassen.

In § 24 Abs. 6 werden die Besonderheiten bei Messungen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen angeführt, die bisher in § 26 Abs. 7 und 8 (alt) enthalten waren. § 24 Abs. 7 entspricht § 27 Abs. 1 Z 3 (alt).

Zu § 25:

§ 25 enthält die Regelungen zur Überprüfung von Blockheizkraftwerken auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen, welche bisher in § 30 Abs. 2 und 3 (alt) enthalten waren. Es handelt sich dabei um die Überprüfungen, welche gemäß § 32 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖ BO 2014 bei Blockheizkraftwerken durchzuführen sind. In § 25 Abs. 3 wird der Verweis auf den Prüfbericht gemäß Anlage 12

aufgenommen. Die Anlage 12 entspricht der Anlage 13 (alt), wobei es sich entgegen der Formulierung in § 30 Abs. 4 (alt) dabei um einen Prüfbericht und nicht um ein Anlagendatenblatt handelt.

Zu § 26:

§ 26 setzt Art. 23 EPBD um und betrifft sämtliche Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW. Bei den Heizungen sind daher neben den Feuerungsanlagen auch Heizungen mit Wärmepumpe, Blockheizkraftwerke und elektrische Widerstandsheizungen betroffen. Zur Verwendung des Begriffs „Inspektion“ wird auf die Erläuterungen zum Inhaltsverzeichnis verwiesen.

Wie in § 32 Abs. 3 vorletzter Satz NÖ BO 2014 angeführt, ergibt sich die Nenn- bzw. Nennwärmeleistung der Anlage aus der Summe der Nenn- bzw. Nennwärmeleistungen der Wärmeerzeuger und der Nennleistungen der Kälteerzeuger. Zur näheren Auslegung wird auf folgenden Teil des Änderungsantrages zu § 32 NÖ BO 2014 verwiesen:

Wird eine Wärmepumpe ausschließlich zum Heizen verwendet, stellt die Heizleistung die relevante Nennleistung dar. Wird eine Wärmepumpe ausschließlich zum Kühlen verwendet, ist die Kühlleistung ausschlaggebend.

Bei Wärmepumpen, die zum Heizen und Kühlen verwendet werden, ist entweder die Heizleistung oder die Kühlleistung relevant, wobei davon die höhere der beiden Leistungen heranzuziehen ist. Eine Addition der Leistungen für das Heizen und das Kühlen derselben Wärmepumpe hat nicht zu erfolgen.

Dieselbe Art der Berechnung ist auch bei Klimaanlage durchzuführen, falls sie nur zum Heizen, nur zum Kühlen oder für beide Zwecke verwendet werden.

Durch § 26 werden die bisherigen Regelungen in § 27 Abs. 2 und § 31 (alt) ersetzt. In Umsetzung von Art. 23 Abs. 3 EPBD sind kürzere Untersuchungsintervalle einzuhalten. Für Anlagen mit Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW bis 290 kW gilt nun ein Untersuchungsintervall von 5 Jahren und für Anlagen über 290 kW (jeweils Summe der Wärmeerzeuger und Kälteerzeuger) ein Untersuchungsintervall von 3 Jahren. Bisher galt für die Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von über 70 kW ein Untersuchungsintervall von 10 Jahren. Für Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage mit einer Nennleistung über 70 kW war bisher ein Untersuchungsintervall von 5 Jahren einzuhalten.

Die Untersuchungspflicht kann nicht als ein anhängiges Verfahren iSd § 45 Abs. 7 angesehen werden, sodass die neuen Intervalle unabhängig von den bisherigen Intervallen einzuhalten sind. In den Leitlinien der EU-Kommission vom 30.6.2025

C(2025) 4132, Annex 10, Punkt 4.2 wird dazu festgehalten, dass das neue Intervall ab dem Datum der letzten Inspektion berechnet werden soll.

Art. 23 EPBD enthält keine Vorgaben, wann die erstmalige Inspektion durchzuführen ist. Es erfolgt dazu in § 26 Abs. 1 dritter Satz eine Festlegung, welche den oben angeführten Intervallen entspricht.

In § 26 Abs. 2 wird der durch Art. 23 Abs. 4 EPBD vorgegebene Untersuchungsumfang umgesetzt. Der erste Satz bezieht sich dabei auf die Festlegung in Art. 23 Abs. 4 erster Satz EPBD betreffend „Bewertung“ der Generatoren, der Umwälzpumpen und gegebenenfalls der Komponenten von Lüftungsanlagen sowie Luft- und Wasserverteilungssystemen, hydraulischen Abgleichssystemen sowie des Steuerungssystems. Im Sinne des Gegenstandes laut Art. 1 EPBD wird zur Klarstellung ergänzt, dass diese Bewertung hinsichtlich der Gebäudeeffizienz erfolgt. Dies dient auch zur Abgrenzung zur Überprüfungspflicht gemäß § 24. Die Überprüfung auf die einwandfreie Funktion dieser Anlagenteile und der Emissionen ist gemäß § 32 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖ BO 2014 iVm § 24 NÖ BTV im Rahmen der zumeist jährlichen Überprüfungen durchzuführen. Die Inspektion dieser Anlagenteile hinsichtlich Gebäudeeffizienz (z.B. Wirkungsgrad, Dimensionierung, Anpassungsfähigkeit) erfolgt im Rahmen der 3 oder 5-jährlichen Inspektion gemäß § 26.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass die Inspektionspflicht in den in § 32 Abs. 4 NÖ BO 2014 angeführten Fällen nicht gilt.

Der bisher in § 27 Abs. 2 Z 2 lit. b und § 31 Abs. 3 (alt) enthaltene Entfall der Prüfung der Anlagendimensionierung wird nicht in die NÖ BTV 2014 übernommen. Diese Prüfung kann nun unter den ähnlichen Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 letzter Satz NÖ BO 2014 entfallen (Ausnutzung der fakultativen Ausnahme in Art. 23 Abs. 4 letzter Absatz EPBD).

Zu § 27:

§ 27 betreffend Messgeräte entspricht dem bisherigen § 29.

Der bisherige § 28 (alt) entfällt, da bereits in § 32 Abs. 6 NÖ BO 2014 festgelegt ist, dass die Überprüfung gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen hat. Eine Ausnahme davon ist in der EPBD nicht vorgesehen.

Teil V (§§ 28 bis 30):

Zu § 28:

In § 28 wird entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 1 NÖ BO 2014 das unabhängige Kontrollsystem für Energieausweise eingerichtet. Es ist dazu die Anlage 9 zu beachten, welche dem OIB-Dokument „Unabhängiges Kontrollsystem für

Energieausweise gemäß Richtlinie (EU) 2024/1275“, Ausgabe April 2026, entspricht. Durch § 28 iVm Anlage 9 werden die äußerst umfangreichen Vorgaben des Anhangs VI der EPBD umgesetzt.

Es ergibt sich daraus eine Stichprobengröße von 350 Energieausweisen in Österreich und entsprechend dem Bundesländeranteil am Gebäudebestand von 100 Energieausweisen in Niederösterreich, welche im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems jährlich geprüft werden müssen.

Die Überprüfung der Energieausweise im Rahmen des unabhängigen Kontrollsystems erfolgt durch die Landesregierung. Gemäß Anhang VI, Punkt 2, vierter Absatz EPBD (umgesetzt in Anhang 9, Punkt 2, zweiter Absatz) ist sicherzustellen, dass bei 10 % der Stichprobe eine Inaugenscheinnahme durchgeführt wird. Diese Prüfung der Richtigkeit der Eingabedaten vor Ort kann die Landesregierung entweder selbst durch eigene Sachverständige durchführen oder gemäß § 33 Abs. 1 letzter Satz NÖ BO 2014 diesen Prüfschritt der Baubehörde zuteilen. Es werden daher in diesem eingeschränkten Umfang auch die Baubehörden in § 28 Abs. 1 angeführt.

In Anlage 9 sind auch die einzelnen Punkte enthalten, welche einen gültigen Energieausweis definieren. In Ergänzung dazu wird festgelegt, dass ein Energieausweis erst nach erfolgter Eintragung in die Energieausweisdatenbank gemäß § 33a Abs. 1 Z 1 lit. a NÖ BO 2014 gültig ist.

Es wird dadurch die Eintragung in die Energieausweisdatenbank und Überprüfbarkeit im Rahmen des Kontrollsystems abgesichert. Es ist dazu in den Mustern der Energieausweise gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand September 2025, auch die Anbringung eines QR-Codes zum Zugriff auf die Energieausweisdatenbank enthalten. Dies dient auch dem gemäß Art. 22 Abs. 2 EPBD notwendigen Zugriff auf den vollständigen Energieausweis, wenn an Einsichtsberechtigte nur die ersten beiden Seiten des Energieausweises weitergegeben werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 wird in Einklang mit Art. 27 Abs. 2 EPBD die Möglichkeit eröffnet, dass die Landesregierung auch andere geeignete Stellen mit der Überprüfung beauftragen kann. Falls es sich dabei um nichtstaatliche Stellen handeln sollte, gilt entsprechend Anhang VI, Punkt 2, zweiter Absatz EPBD und der Umsetzung in Anlage 9, Punkt 0, fünfter Absatz die Verpflichtung, zumindest 25 % der Stichprobe durch einen Dritten bewerten zu lassen.

Zu § 29 und 30:

Als ergänzende Umsetzung zu Art. 27 Abs. 1 EPBD werden in §§ 29 und 30 entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 5 NÖ BO 2014 Vorgaben zu den Perioden und zum Mindestmaß der Stichproben für die unabhängigen Kontrollsysteme der Baubehörden gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 NÖ BO 2014 gemacht. Es erfolgen

niederschwellige Vorgaben und können von den Baubehörden bei Bedarf auch genauere Festlegungen zu den Stichproben erfolgen. Im Kontrollsystem sind zumindest jährliche Stichproben festzulegen.

Zum Kontrollsystem für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen wird auch auf folgenden Teil des Änderungsantrages zu § 33 NÖ BO 2014 verwiesen:

Bisher war gemäß § 33 Abs. 2 lediglich festgelegt, dass die Baubehörde die Prüfberichte stichprobenartig auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben zu überprüfen hat. Für ein ausreichendes Kontrollsystem wird es jedenfalls erforderlich sein, die Anzahl der Stichproben für einen bestimmten Zeitintervall festzulegen. Es kann auch das Ausmaß der Kontrollen näher bestimmt werden, z. B. kann neben der bisherigen Kontrolle der Vollständigkeit der Angaben auch ein Prozentsatz für Stichproben an Ort und Stelle festgelegt werden. Für ein unabhängiges Kontrollsystem ist es jedenfalls erforderlich, dass die Kontrolle durch eine geeignete Stelle erfolgt, welche nicht identisch mit der Stelle ist, welche den ursprünglichen Prüfbericht erstellt hat. Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 7 und 8 können allenfalls für den Prozentsatz der Stichproben angerechnet werden.

Zu § 30:

Da sowohl die Erstellung als auch die Eintragung der Renovierungspässe in die Datenbank gemäß § 33a Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014 freiwillig sind, war für ein taugliches Kontrollsystem festzulegen, dass Renovierungspässe der Baubehörde auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen sind. Dies dient auch der Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 EPBD.

Zu § 31:

Holzpellets emittieren geringe Mengen an Kohlenmonoxid (CO), Kohlenstoffdioxid (CO₂) und andere flüchtige organische Verbindungen aufgrund natürlicher Reaktionen mit Sauerstoff. Eine ordnungsgemäße Belüftung des Lagers ist trotz der minimalen Emissionen unerlässlich. Ein korrekt errichtetes Lager muss daher über eine gute Luftzirkulation verfügen. Diese kann beispielsweise durch Einbau einer statischen Lüftung, die Errichtung einer bedarfsgesteuerten mechanischen Lüftung oder andere Lösungen sichergestellt werden. In einschlägigen Normenwerken wie z.B. der ÖNORM EN ISO 20023:2019 sind Angaben zu Mindestöffnungsgrößen und konkrete Ausführung der Lüftungssysteme enthalten, um die Ansammlung gesundheitsgefährdender Kohlenstoff-Konzentrationen zu verhindern.

Holzpellets können bei Kontakt mit Wasser aufquellen und ein Vielfaches ihres Volumens erreichen. Ist eine Volumsausdehnung im vorhandenen Lagerraumvolumen nicht möglich ist der Lagergutkörper aus Holzpellets im Stande, sogar Wände und Decken in Betonbauweise um einige Zentimeter zu verschieben. Um das Schadens-

ausmaß bei Wassereintritt in Lagerräumen, insbesondere an der Tragstruktur eines Gebäudes zu reduzieren, sind Pelletslagerräume so zu planen, dass sich das Lagergut bei Wassereintritt ausdehnen kann. Um dies bei eigens ausgebildeten Lagerräumen zu erreichen, sind Wände, die keine Stützfunktion für das Gebäude haben, so auszubilden, dass diese im Falle eines Wassereintritts ohne Schaden für die Tragstruktur des Gebäudes nachgeben.

Zu Z 15 (§ 43 Abs. 1 Z 13)

Der Umsetzungshinweis war entsprechend Art. 35 Abs. 1 EPBD aufzunehmen.

Zu Z 16 (§ 43 Abs. 2):

Gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ist ein Hinweis auf diese Richtlinie aufzunehmen.

Zu Z 17 (§ 45 Abs. 7):

Auf Grund des Ablaufs der Umsetzungsfrist zur EPBD bis 29.5.2026 ist ein möglichst rasches Inkrafttreten der Novelle der NÖ BTV 2014 notwendig. Dies soll daher mit dem der Kundmachung folgenden Tag erfolgen.

Es würde dem Vertrauensschutz widersprechen, wenn ausgearbeitete Projekte, die noch auf den bisherigen Vorschriften basieren, nun nicht mehr genehmigt werden dürften. Es wird daher festgelegt, dass die anhängigen Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen sind.

Die strengerer Anforderungen zur Errichtung von Fahrradabstellplätzen gemäß § 65 NÖ BO 2014 idF LGBl. Nr. 1/2026 gelten bereits für Bauvorhaben, welche ab dem 29.5.2026 beantragt wurden. Für diese Vorhaben soll durch eine Ausnahme von der Regelung, dass anhängige Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen sind, die Anwendung von § 14 NÖ BTV 2014 in der novellierten Fassung ermöglicht werden. Es können dadurch die in § 14 enthaltenen Ausnahmen und Erleichterungen auch in Verfahren ausgenutzt werden, die seit 29.5.2026 eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurden.

Die Anbringung eines QR-Codes gemäß § 15 Z 1 ist bereits bei zahlreichen Heizungsanlagen in Niederösterreich erfolgt. Sollte dieser noch nicht angebracht sein, hat dies anlässlich der nächsten Überprüfung der Anlage gemäß § 32 NÖ BO 2014 zu erfolgen und ist bis dahin das Anlagendatenblatt weiter bei der Anlage aufzubewahren. Es sind vereinzelt noch überprüfungspflichtige Anlagen vorhanden, welche noch nicht in der Anlagendatenbank eingetragen sind (z.B. in die neue Überprüfungspflicht fallende Lüftungsanlagen sowie vor dem 1.7.2022 errichtete Wärme-

pumpen und Klimaanlage mit einer Nennleistung über 70 kW, bei denen die 5-jährige periodische Überprüfung noch nicht fällig gewesen ist). Für diese sowie für alle anderen Anlagen, bei denen noch keine Anbringung eines QR-Codes erfolgt ist, gilt die Anbringungspflicht ab der nächsten Überprüfung der Anlage gemäß § 32 NÖ BO 2014.

Zu Z 18 und 19 (Anlagen):

Zu Anlage 1:

Mit LGBI. Nr. 9/2026 wurden mit Inkrafttreten am 1.3.2026 durch die Einfügung von § 48a NÖ BO 2014 Erleichterungen für bestimmte Bauführungen im Bestand geschaffen. Diese betreffen Aufstockungen, Abänderungen und Änderungen des Verwendungszwecks bei Bauwerken, die vor dem 1. Februar 2015 baubehördlich bewilligt wurden. Es müssen dadurch Bestimmungen in den Anlagen der NÖ BTV 2014 angepasst werden, welche ebenfalls Ausnahmen oder nähere Regelungen für Bauführungen im Bestand enthalten.

Punkt 0, zweiter Unterabsatz:

Die Abweichungen laut dem gemäß Anlage 1, Punkt 0 anwendbaren OIB-Leitfaden „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken“ können im Einzelfall auch über die Erleichterungen hinausgehen, welche sich aus § 48a NÖ BO 2014 ergeben (z.B. Verschlechterung bis zu 3 % gemäß Punkt 3.2.2 des OIB-Leitfadens). Die bisherigen Erleichterungen sollen jedenfalls weiter gelten und dafür wie bisher keine Bestätigung gemäß § 48a Abs. 2 NÖ BO 2014 erforderlich sein. Es wird daher durch die Formulierung „unbeschadet des § 48a NÖ BO 2014“ klargestellt, dass die für den Bauwerber günstigere Ausnahme genützt werden kann.

Punkt 2.1.3:

Diese Bestimmung enthält bereits zulässige Abweichungen bei bestehenden Bauten, welche jedoch nicht so weit reichen wie die Erleichterungen, welche sich aus § 48a NÖ BO 2014 ergeben. Anlage 1, Punkt 2.1.3. sowie die wortgleichen Punkte in Anlage 2, Punkt 12, Anlage 2.1, Punkt 6, Anlage 2.2, Punkt 12, Anlage 2.3, Punkt 6, Anlage 3, Punkt 14, Anlage 4, Punkt 9 und Anlage 5, Punkt 6 erlauben Abweichungen, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

Im Gegensatz zu den angeführten Punkten aus den Anlagen der NÖ BTV 2014 hat § 48a NÖ BO 2014 nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich. Es ist daher eine Abgrenzung notwendig. Die angeführten Punkte aus den Anlagen der NÖ BTV 2014 sollen für Änderungen an Bestandsbauten weiter gelten, die nicht von § 48a NÖ BO

2014 umfasst sind. Dies betrifft zB horizontale Zubauten (Vergrößerung der bebauten Fläche) und Abänderungen an nach dem 1. Februar 2015 bewilligten Bauten.

**Zu Anlage 2, Punkt 12,
Anlage 2.1, Punkt 6,
Anlage 2.2, Punkt 12 und
Anlage 2.3, Punkt 6:**

Es wird auf die obigen Erläuterungen zu Anlage I, Punkt 2.1.3 verwiesen.

Zu Anlage 3:

Entsprechend dem Bericht und den Empfehlungen von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka vom Juni 2025 zum Hochwasser im September 2024 in Niederösterreich soll durch zusätzliche baurechtliche Bestimmungen ein risikoangepasstes Bauen sichergestellt werden, um Hochwasserschäden möglichst gering zu halten. Es wurde im Bericht angeführt, dass solche Bestimmungen z.B. auf eine ausreichende Höhenlage von Fußbodenniveaus gegenüber Hochwasserspiegellagen und hohen Grundwasserständen ausgerichtet sein könnten. Analog zu bestehenden Regelungen für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten muss auch eine hochwassersichere Lagerung von Pellets sichergestellt werden. Hausanschlusskanäle sind gegen Rückstau aus dem Kanalnetz zu sichern.

Es erfolgen daher Änderungen hinsichtlich des Niveaus von Fußböden in Anlage 3, Punkte 6.1 und 6.3. Die Pelletslagerung im Hochwasserbereich wird nun in § 31 Abs. 2 geregelt. Die Sicherung von Hausanschlusskanälen mit Rückstauklappen wird in Anlage 3, Punkt 3.2.2 angefügt.

Punkt 3.2.2:

In diesem Punkt wird seit 2015 geregelt, dass Kanalanlagen so zu planen und auszuführen sind, dass weder die Gesundheit von Menschen noch die Umwelt durch Rückstau von Abwässern ins Bauwerk beeinträchtigt wird.

Im Falle eines Hochwasserereignisses kann Schmutzwasser über die Kanalanlage in Gebäude gedrückt werden. Besonders in Wohngebäuden, in denen Sanitäreinrichtungen unterhalb der Kanalsohle situiert sind, kann nach Hochwasserereignissen ein hohes Schadensausmaß festgestellt werden. Durch den Einbau von Einrichtungen wie beispielsweise Rückstauklappen kann das Schadensausmaß wirkungsvoll eingedämmt werden. Es erfolgt daher dazu eine Ergänzung in Punkt 3.2.2., welche ausdrücklich für Gebäude im Bereich eines hundertjährigen Hochwassers wirkungsvolle Einrichtungen (z.B. Rückstauklappen) verlangt. Dies ist bei neuen Bewilligungen zu berücksichtigen.

Punkt 5.1.5:

Diese Bestimmung enthält zulässige Abweichungen bei Abgasanlagen bei bestehenden Bauten. Diese Abweichungen können im Einzelfall auch über die Erleichterungen hinausgehen, welche sich aus § 48a NÖ BO 2014 ergeben. Die bisherigen Erleichterungen sollen jedenfalls weiter gelten und dafür wie bisher keine Bestätigung gemäß § 48a Abs. 2 NÖ BO 2014 erforderlich sein. Es wird daher durch die Formulierung „unbeschadet des § 48a NÖ BO 2014“ klargestellt, dass alle Ausnahmebestimmungen herangezogen werden können. Dies bewirkt, dass die für den Bauwerber günstigere Ausnahme genützt werden kann.

Punkte 6.1 und 6.3:

Es wird festgelegt, dass das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen zum Wohnen mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW) und in Hochwasserüberflutungsgebieten mindestens 30 cm über dem hundertjährigen Hochwasser liegen muss. Damit wird zur bis 30.6.2021 geltenden Rechtslage zurückgekehrt.

Punkte 11.2 und 11.3:

Gemäß § 70 Abs. 24 NÖ BO 2014 idF LGBl. Nr. 9/2026 wurden die Punkte 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5, 11.3, 11.3.1 und 11.3.2 der Anlage 3 der NÖ BTV 2014 aufgehoben. Dies wird nun auch direkt in der Anlage 3 dargestellt.

Mit Ausnahme der Bestimmung über das ausreichend große Luftvolumen in Aufenthaltsräumen (Anlage 3, Punkt 11.2.1) wurden die Mindestraumhöhen aufgehoben. Laut den erläuternden Bemerkungen zur OIB-Richtlinie 3 wird aus der Literatur ein Mindest-Luftvolumen für Schlafräume von 6,00 m³ pro anwesender Person angegeben. Dieses Volumen muss auf 10 m³ pro anwesender Person erweitert werden, wenn eine körperliche Tätigkeit oder eine manuelle Arbeit durchgeführt wird. Arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen sind durch die Änderung nicht betroffen und gelten weiter (zB Raumhöhe in Arbeitsräumen gemäß § 23 AStV und Luftraum gemäß § 24 Abs. 3 AStV).

Punkt 14:

Es wird auf die obigen Erläuterungen zu Anlage I, Punkt 2.1.3 verwiesen.

Zu Anlage 4:

Punkt 7.7 erster Satz:

Anlage 4, Punkt 7 enthält bereits detaillierte Erleichterungen und zulässige Abweichungen von bautechnischen Vorschriften zur Barrierefreiheit für Veränderungen an bestehenden Gebäuden. Diese können im Einzelfall über die Erleichterungen hinausgehen, welche sich aus § 48a NÖ BO 2014 ergeben und sind z.B. auch bei Veränderungen an nach dem 1.2.2015 bewilligten Gebäuden anwendbar. Die bisherigen Erleichterungen sollen jedenfalls weiter gelten. Es wird daher durch die Formulierung „unbeschadet des § 48a NÖ BO 2014“ klargestellt, dass die für den Bauwerber günstigere Ausnahme genützt werden kann.

Punkt 9:

Es wird auf die obigen Erläuterungen zu Anlage I, Punkt 2.1.3 verwiesen.

Zu Anlage 5:**Punkt 5:**

Mit LGBl. Nr. 41/2025 erfolgte die Übernahme der OIB-Richtlinie 5, Ausgabe Mai 2023. Damit wurden Anforderungen zum Schutz vor Schallimmissionen von technischen Anlagen für die Konditionierung von Gebäuden bei Übertragung im Freien in die Anlage 5 aufgenommen. Diese waren mangels baurechtlicher Bewilligungspflicht von Anlagen für die Konditionierung von Gebäuden in Niederösterreich in der Regel jedoch nicht anzuwenden. Wärmepumpen und Klimaanlage sind nur im Falle des § 15 Z 13 lit. b NÖ BO 2014 bewilligungspflichtig, wobei nur das Ortsbild zu prüfen ist. Auch im Falle der Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 NÖ BO 2014 ist keine Prüfung von Schallemissionen vorgesehen. Mit § 17 Z 15 NÖ BO 2014 idF LGBl. Nr. 9/2026 wurde die Aufstellung und der Austausch von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken bewilligungs- und meldefrei. Dadurch fallen auch Lüftungsanlagen nicht mehr unter die Bewilligungspflicht. Mangels Anwendungsbereichs wird daher Anlage 5, Punkt 5 gestrichen. Damit wird auch klargestellt, dass keine Festlegung gemäß Punkt 5.2.1 erforderlich ist und Lärmbeschwerden zu Klimaanlage, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Baubehörden fallen.

Punkt 6:

Es wird auf die obigen Erläuterungen zu Anlage I, Punkt 2.1.3 verwiesen.

Zu Anlage 6:

Es wird die der Umsetzung der EPBD dienende OIB-Richtlinie 6, Stand September 2025 übernommen. Die Änderungen im Vergleich zur OIB-Richtlinie 6, Stand Mai 2023 sind auf der Internetseite https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/aenderungen_oib-rl_6_september_2025.pdf angeführt und auf der Internetseite https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/erlaeuterungen_oib-rl_6_ausgabe_september_2025.pdf ausführlich erläutert. In den Erläuterungen sind auch Muster für Renovierungspässe enthalten.

Durch die Verweise in den Punkten 4.1 und 6 zweiter Absatz der Anlage gilt auch der OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“.

https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/oib-rl_6-leitfaden_september_2025.pdf

Durch den Verweis in Punkt 4.2 der Anlage ist weiters das „OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität“ zu beachten.

<https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/berechnung-des-kostenoptimalen-anforderungsniveaus-2024-1.pdf>

Neben der Beibehaltung der bisherigen Abweichungen der Anlage 6 von der OIB-Richtlinie 6 (z.B. Verweise auf die NÖ BO 2014 und deren Anlagen) wird an mehreren Stellen statt des Begriffes „Gebäudeteil“ der präzisere Begriff „Nutzungseinheit“ verwendet. In der EPBD erfolgten dazu uneinheitliche Übersetzungen und wird dazu auf die Begründung im Antrag zu LGBl. Nr. 1/2026 zur Definition in § 4 Z 15 NÖ BO 2014 verwiesen (https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/20/07/774-1/0774-1_Antrag.pdf).

Punkt 2.2 und 2.3.1:

Wie bereits bisher erfolgen für die in Niederösterreich geltende Fassung der OIB-Richtlinie 6 Streichungen zu jenen Bestimmungen, welche auf Grund ihrer Bedeutung nicht in einer Verordnung, sondern in einem Gesetz festgelegt sein sollen. Die Ausnahmen von den Anforderungen an die Energieeinsparung, Wärmeschutz und zur Erstellung eines Energieausweises wurden bereits in § 44 Abs. 1 NÖ BO 2014 festgelegt. Die „offiziell geschützten Gebäude“ gemäß OIB-Richtlinie 6, Punkt 2.3.1. sind in § 44 Abs. 1 Z 7 NÖ BO 2014 angeführt. Es ergibt sich bereits aus § 44 Abs. 1 NÖ BO 2014, dass diese von den Schwellenwerten gemäß § 44 Abs. 5 NÖ BO 2014 ausgenommen sind.

Punkt 2.3.2 und 2.3.3:

Entsprechend der Verordnungsermächtigung gemäß § 43 Abs. 3 iVm § 44 Abs. 1 letzter Absatz NÖ BO 2014 werden auch die Punkte 2.3.2 und 2.3.3 der OIB-Richtlinie 6 betreffend Gebäudekategorie 13 (sonstige konditionierte Gebäude) und freistehende Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² übernommen. Es wird dazu auf die Begründung im Antrag zu § 44 NÖ BO 2014 idF LGBl. Nr. 1/2026 verwiesen (https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/20/07/774-1/0774-1_Antrag.pdf).

Punkt 4.3:

§ 4 Z 15 NÖ BO 2014 enthält eine Definition für Nullemissionsgebäude, zu welcher Punkt 4.3 nicht im Widerspruch steht und eine nähere Beschreibung enthält.

Punkt 4.6:

Zu diesem großteils gleichbleibenden Punkt betreffend Vermeidung von schadensbildender Kondensation und dem Risiko zur Schimmelbildung wird darauf hingewiesen, dass wie bisher in Niederösterreich keine Ausnahme bestimmter Gebäude vorgesehen ist. § 44 Abs. 1 NÖ BO 2014 bezieht sich nicht auf das Risiko zur Schimmelbildung.

Punkt 4.9.7:

Der Inhalt dieses Punktes (Fähigkeit des Gebäudes, auf externe Signale zu reagieren) ist bereits in Punkt 4.3. zweiter Satz und § 44a Abs. 6 Z 3 NÖ BO 2014 enthal-

ten. Zur leichteren Auffindbarkeit der Regelung für die Praxis wird der Punkt nicht gestrichen und erhält einen Hinweis auf § 44a Abs. 6 Z 3 NÖ BO 2014.

Punkt 4.9.8:

Zu diesem Punkt (Raumluftqualitätsanzeige) ist in § 44a Abs. 2 NÖ BO 2014 bereits eine EPBD-konforme Umsetzung erfolgt. Zur leichteren Auffindbarkeit der Regelung für die Praxis wird der Punkt nicht gestrichen und enthält einen Hinweis auf § 44a Abs. 2 NÖ BO 2014.

Punkt 4.10:

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung von Solarenergieanlagen samt Ausnahmen und Zeitplan laut Art. 10 EPBD befindet sich in § 66a Abs. 1, 2, 5 und 6 NÖ BO 2014 und erfolgen Streichungen der diesbezüglichen Regelungen in der OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.10 und der Verweise in den Punkten 2.3.2 und 2.3.3. Lediglich das Ausmaß der Solarenergieanlagen wird durch die Übernahme des diesbezüglichen Teiles von Punkt 4.10 der OIB-Richtlinie 6 im Rahmen der Anlage 6 zur NÖ BTV 2014 geregelt.

Gemäß § 1 Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG; Verfassungsbestimmung) sind die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. § 59 EABG schreibt ab 1. Jänner 2030 die Errichtung von Solarenergieanlagen bei der Neuerrichtung überdachter Parkplätze mit mindestens 3 PKW-Stellplätzen, die baulich an ein Gebäude angrenzen, vor. Die diesbezüglich ebenfalls ab 1. Jänner 2030 vorgesehene Solarverpflichtung gemäß § 66a Abs. 2 Z 5 NÖ BO 2014 und OIB-Richtlinie 6, Punkt 4.10 ist daher nun Bundessache. Es waren daher auch die Regelungen zum Ausmaß der Solarenergieanlagen bei überdachten Parkplätzen in Anlage 6 zu streichen.

Punkt 5:

Diese auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 44 Abs. 5 NÖ BO 2014 festgelegten Schwellenwerte für Nichtwohngebäude wurden entsprechend Art. 9 Abs. 1 zweiter und dritter Absatz EPBD erstellt. Danach sind die maximalen Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz auf der Grundlage des Bestands an Nichtwohngebäuden vom 1. Januar 2020 auf der Grundlage verfügbarer Informationen und, sofern angemessen, statistischer Stichproben festzulegen. Nichtwohngebäude, für die eine Ausnahme gewährt ist (§ 44 Abs. 1 NÖ BO 2014), werden beim Referenzbestand nicht berücksichtigt.

In den Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 6, Punkt 5 (https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/erlaeuterungen_oib-rl_6_ausgabe_september_2025.pdf) ist näher angeführt, welcher Heizwärmebedarf (HWB) bei Nichtwohngebäuden im Jahr 2020 durchschnittlich vorlag. Es wurde sodann anhand der näher beschriebenen Normalverteilung berechnet, welchen Heizwärmebedarf im Verhältnis zur charakteristischen Länge die 16 % und 26 % der schlechtesten Gebäude im Jahr 2020 überschritten

haben. Entsprechend der Definition in Anlage 7 ist die charakteristische Länge (l_c) das Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes, dargestellt in Form des Verhältnisses des konditionierten Volumens (V) zur umschließenden Oberfläche (A) dieses Volumens. Weiters wurde bei der Festlegung der Schwellenwerte berücksichtigt, dass sich die Berechnungen in den Energieausweisen hinsichtlich der Bemessungstemperaturen mehrfach geändert haben.

Bei Sanierung der 16 % energieeffizienztechnisch schlechtesten Nichtwohngebäude bis Jahresende 2030 und der 26 % energieeffizienztechnisch schlechtesten Nichtwohngebäude bis Jahresende 2033 bis zur Erreichung dieser Schwellenwerte, ist daher gewährleistet, dass die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Art. 9 Abs. 1 EPBD bzw. § 44 Abs. 5 NÖ BO 2014 eingehalten werden.

Weiters wird in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 fünfter Absatz EPBD eingefügt, dass die Einhaltung der Schwellenwerte der einzelnen Nichtwohngebäude anhand von Energieausweisen oder anderen verfügbaren Mitteln überprüft wird.

Die OIB-Richtlinie 6 enthält in Punkt 5 lit. a und b eine Beschreibung der Schwellenwerte, welche gestrichen werden konnte, da diese mit demselben Inhalt übersichtlicher in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist. Durch Einfügen der charakteristischen Länge (l_c) des konkreten Gebäudes in die betreffende Formel der Tabelle kann ermittelt werden, welchen Referenz-Heizwärmebedarf (H_{WBRef}), das Gebäude bis 2030 und 2033 unterschreiten muss. Der Referenz-Heizwärmebedarf ist entsprechend den Mustern am Ende der Anlage 6 auf der ersten Seite der Energieausweise beschrieben und auf der zweiten Seite angeführt.

In die zweite Spalte der Tabelle werden die Zeiträume eingefügt, in welchen die angeführten Ausgaben der OIB-Richtlinie 6 in Niederösterreich in Geltung waren bzw. in Geltung sind. In der zweiten Zeile der Tabelle sind dadurch jene Energieausweise angeführt, welche in Niederösterreich auf Grund einer Bemessungstemperatur von 22 ° berechnet wurden. Die dritte Zeile der Tabelle führt jene Energieausweise an, welche auf Grund einer Bemessungstemperatur von 20 ° berechnet wurden bzw. ab Inkrafttreten dieser Novelle mit dieser Bemessungstemperatur von 20 ° berechnet werden.

Die in der OIB-Richtlinie 6, Punkt 5, vorletzter Absatz angeführten Ausnahmen können gestrichen werden, weil sie bereits in § 44 Abs. 1 NÖ BO 2014 enthalten sind. In Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 vorletzter Absatz EPBD erfolgt weiters die Einfügung eines neuen vorletzten Absatzes in Punkt 5 der Anlage 6.

Zu Anlage 7:

Die OIB-Richtlinie, Begriffsbestimmungen, wurde mit Stand September 2025 mit Umsetzungsmaßnahmen zur EPBD ergänzt. Die Änderungen im Vergleich zur Ausgabe Mai 2023 sind in folgendem Dokument ersichtlich:

https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/aenderungen_oib-rl_begriffsbestimmungen_ausgabe_september_2025.pdf

Zusätzlich werden für die in Niederösterreich als Anlage 7 zur NÖ BTV 2014 geltende Fassung der OIB-Richtlinie, Begriffsbestimmungen, folgende Definitionen ergänzt, welche in Art. 2 EPBD enthalten sind (jeweils unter Anführung der betreffenden Ziffer in Art. 2 EPBD):

4. „Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz“

10. „erfasst“

12. „Faktor der erneuerbaren Primärenergie“

13. „Gesamtprimärenergiefaktor“

24. „Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen“

28. „schutzbedürftige Haushalte“

29. „Europäische Norm“

32. „kostenoptimales Niveau“

36. „isoliertes Kleinstnetz“

41. „digitales Gebäudelogbuch“

50. „Fernwärme“ und „Fernkälte“

52. „Bezugsfläche“

53. „Bewertungsgrenze“

59. „selbstgenutzt“

60. „andere Nutzungszwecke am Standort“

61. „Berechnungsintervall“

63. „eingespeiste Energie“

Diese Definitionen sind zur Umsetzung der EPBD erforderlich, da sie bisher weder im NÖ Baurecht noch in der OIB-Richtlinie, Begriffsbestimmungen, Stand September 2025, enthalten sind.

Anlage 8

Die zur Umsetzung der EPBD aktualisierte OIB-Richtlinie, Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Stand September 2025 wird unverändert als Anlage 8 der NÖ BTV 2014 in das NÖ Baurecht übernommen.

Die Änderungen im Vergleich zur OIB-Richtlinie, Stand Mai 2023 sind in folgendem Dokument ersichtlich:

https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/aenderungen_oib-rl_zitierte-normen-und-sonstige-technische-regelwerke_ausgabe_september_2025.pdf

Anlage 9

Entsprechend § 28 wird das OIB-Dokument „Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise gemäß Richtlinie (EU) 2024/1275“, Ausgabe April 2026, als neue Anlage 9 der NÖ BTV 2014 aufgenommen. Es werden dadurch die äußerst umfangreichen Vorgaben des Anhangs VI der EPBD umgesetzt.

https://www.oib.or.at/wp-content/uploads/oib-uks_april_2026_.pdf

Anlage 10

In Anlage 10 werden für alle Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen die notwendigen Anlagendaten angeführt, welche zur Eintragung in die Anlagendatenbank notwendig sind. Es werden darin die Daten zusammengeführt, welche im bisherigen Betrieb der Anlagendatenbank verwendet werden und bisher in den Anlagen 9, 12, 14 und 15 (alt) enthalten waren.

Anlage 11

Anlage 11 enthält den Prüfbericht für die Abgasmessung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln. Dieser entspricht der bisherigen Anlage 10 (alt).

Anlage 12

Anlage 12 enthält den Prüfbericht für die Abgasmessung von Blockheizkraftwerken (BHKW). Dieser entspricht der bisherigen Anlage 13 (alt).

Anlage 13

In Anlage 13 ist der Prüfbericht für die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW enthalten. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches und des Umfangs der Inspektion wird auf die Erläuterungen zu § 26 verwiesen.

Es ist ein gemeinsames Formular für den Prüfbericht zu erstellen, da sich die Überprüfungspflicht aus der Summe der Nenn- bzw. Nennwärmeleistungen der Wärmeerzeuger und der Nennleistungen der Kälteerzeuger ergibt (§ 32 Abs. 3 vorletzter Satz NÖ BO 2014). Es sind naturgemäß nur jene Teile des Prüfberichts auszufüllen, zu welchem tatsächliche Anlagen vorhanden sind (z.B. nur Heizungsanlage falls keine Kombination mit Klima- oder Lüftungsanlage).

In das Formular waren jene Überprüfungen aufzunehmen, welche sich aus dem Inspektionsumfang gemäß § 26 Abs. 2 NÖ BTV 2014 (Bewertung der Generatoren, der Umwälzpumpen und gegebenenfalls der Komponenten von Lüftungsanlagen sowie Luft- und Wasserverteilungssystemen, hydraulischen Abgleichssystemen sowie des Steuerungssystems hinsichtlich ihrer Gebäudeeffizienz) und § 32 Abs. 3 Z 3 bis 8 NÖ

BO 2014 ergeben. Durch diese Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 EPBD gehen die notwendigen Angaben über den bisherigen Umfang betreffend Überprüfung von Zentralheizungsanlagen über 70 kW (Anlage 11 alt), Klimaanlage (Anlage 12 alt), Wärmepumpen (Anlage 14 alt) und Zentralheizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung (Anlage 15 alt) hinaus.

Anlage 14

Anlage 14 enthält die Angaben, die für die Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen im EDM erforderlich sind und entspricht der bisherigen Anlage 16 (alt).